



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 2025

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203016	18.12.2024	Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (Veterinärverwaltungs-ausbildungsverordnung – VAPVet)	2

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203016

**Verordnung
über die berufsbegleitende Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen
Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land
Nordrhein-Westfalen (Veterinärverwaltungs-
ausbildungsverordnung – VAPVet)**

Vom 18. Dezember 2024

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- Teil 1
Allgemeines
- § 1 Gegenstand der Verordnung
- § 2 Einstellungs- und Ausbildungsbehörden
- § 3 Voraussetzungen für die Teilnahme an dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst
- § 4 Zulassung
- § 5 Grundlage des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes

Teil 2
Vorbereitungsdienst und Prüfung

- Abschnitt 1
Vorbereitungsdienst
- § 6 Ziel
- § 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildung
- § 9 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Beurteilung

- Abschnitt 2
Prüfung
- § 13 Zweck der Prüfung
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Inhalt der Prüfung
- § 17 Aufsichtsarbeiten
- § 18 Beurteilung der Aufsichtsarbeiten, Rechtsfolge
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Beurteilung der mündlichen Prüfung, Rechtsfolge
- § 21 Durchführung der Prüfung
- § 22 Noten und Bewertungsgrundsätze
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Niederschrift und Einsichtnahme, Prüfungszeugnis
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Laufbahnbefähigung

- Teil 3
Schlussvorschriften
- § 27 Übergangsvorschrift
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung regelt den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Einstellungs- und Ausbildungsbehörden**

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind die Kreisordnungsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Landesamt, und das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, Tierschutz und Tiergesundheit zuständige Ministerium.

Die Untersuchungsanstalten im Sinne der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S. 1371) geändert worden ist, gelten als Einstellungs- und Ausbildungsbehörden nach Satz 1.

**§ 3
Voraussetzungen für die Teilnahme an dem
berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**

Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann zugelassen werden, wer

1. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen geeignet ist; dabei darf von schwerbehinderten Menschen nur das für diese Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden,
2. eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Approbation als Tierärztin oder Tierarzt besitzt,
3. nach der Erteilung der Approbation mindestens zwölf Monate beruflich in Vollzeit tierärztlich tätig war, wobei sich der Zeitraum bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend verlängert und
4. als Tierärztin oder Tierarzt bei einer Behörde gemäß § 2 beschäftigt ist oder künftig beschäftigt sein wird.

**§ 4
Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist von der Behörde gemäß § 2 an das Landesamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind unter Angabe der Postanschrift des ständigen Wohnsitzes beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. eine Abschrift oder Kopie der Urkunde über die in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Approbation als Tierärztin oder Tierarzt,
3. Abschriften oder Kopien von Nachweisen über tierärztliche Tätigkeiten gemäß § 3 Nummer 3 und
4. der Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis bei einer in § 2 genannten Behörde oder Untersuchungsanstalt oder eine Bescheinigung dieser Stellen, aus der sich die Absicht einer künftigen Beschäftigung ergibt.

(3) Über die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesamt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zulassung zu einem bestimmten Termin besteht nicht.

**§ 5
Grundlage des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes**

Die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zu den in § 2 genannten Behörden oder Untersuchungsanstalten im Tarifbeschäftigungsverhältnis im

Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

Teil 2

Vorbereitungsdienst und Prüfung

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

§ 6

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, der oder dem Auszubildenden die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu vermitteln.

§ 7

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Auszubildenden das Ergebnis der bestandenen oder der endgültig nicht bestandenen Prüfung bekannt gegeben wird. Mit der bestandenen Prüfung gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt vorzeitig beendet werden, wenn eine Auszubildende oder ein Auszubildender die an sie oder ihn zu stellenden charakterlichen, geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt oder zu erkennen ist, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht werden kann oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, den die Auszubildende oder der Auszubildende zu vertreten hat.

§ 8

Ausbildung

(1) Die Ausbildungsstellen werden durch das Landesamt im Ausbildungsplan festgelegt.

(2) Die Ausbildungsbehörde nach § 2 bestimmt eine dort beschäftigte Person mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung zur Ausbildungsleitung. Diese hat die Ausbildung zu ordnen und zu überwachen sowie die Auszubildenden zu betreuen. Die Ausbildung obliegt den von der Ausbildungsleitung bestimmten Ausbilderinnen und Ausbildern oder der Ausbildungsleitung selbst. Mit Zustimmung des Landesamtes kann auch eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit langjähriger Erfahrung in der Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung zur Ausbildungsleitung bestimmt werden.

(3) Das Landesamt erstellt im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden für jede auszubildende Person auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplanes nach Anlage 1 einen Ausbildungsplan. Dieser umfasst die einzelnen Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie die Ausbildungsinhalte und ist mit den Auszubildenden zu besprechen. Urlaubszeiten sind im gegenseitigen Benehmen in dem Ausbildungsplan zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist der oder dem Auszubildenden auszuhändigen.

§ 9

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die nachfolgenden Ausbildungsabschnitte:

1. Theoretischer Teil:

- a) 4 Wochen Einführungsseminar,
- b) 6 Wochen Fachseminar I und
- c) 7 Wochen Fachseminar II und

2. Praktischer Teil:

- a) 71 Wochen berufspraktische Tätigkeit in der Ausbildungsbehörde,

b) 4 Wochen in einer Untersuchungsanstalt und

c) 12 Wochen berufspraktische Tätigkeit im Landesamt oder in einer Kreisordnungsbehörde, die nicht identisch mit der Ausbildungsbehörde ist.

(3) Der Inhalt der Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan der Anlage 1 in Verbindung mit dem Lehrplan und den Prüfungsfächern der Anlage 3.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Fällen den Ausbildungsplan ändern. Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen, insbesondere bei Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, Elternzeit oder Sonderurlaub, verlängert werden. Im Fall eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses ist dieses nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend zu verlängern. Die Änderungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesamt.

(5) Das der Ausbildung zu Grunde liegende Beschäftigungsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung im theoretischen Teil in Teilzeitform ist nicht möglich. Die Ausbildungsbehörde entscheidet über die Möglichkeit, den praktischen Teil in Teilzeit zu absolvieren. Die wöchentliche Arbeitszeit darf insgesamt 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst können im Einzelfall auf Antrag förderliche Zeiten angerechnet werden, wenn diese geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln. Der anzurechnende Zeitraum beträgt bis zu sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst dauert jedoch mindestens 18 Monate. Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst trifft das Landesamt. Ein Anspruch auf einen vorgezogenen Prüfungstermin ergibt sich aus der Anrechnung nicht.

§ 10

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Fachseminare werden vom Landesamt zentral durchgeführt. In diesen sind Kenntnisse über die im Rahmenausbildungsplan genannten Gebiete durch geeignete Lehrveranstaltungen zur Vertiefung der wissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse zu vermitteln.

(2) In den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten sind die Auszubildenden mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildung durch Eigenverantwortlichkeit und selbständige Tätigkeit zu fördern. Es soll die Fähigkeit erworben werden, Verwaltungsvorgänge geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen; hierauf ist durch Teilnahme an Verhandlungen und durch Vorlage von Entwürfen für Berichte, gutachtliche Äußerungen und Verwaltungsmaßnahmen praxisnah zu schulen. So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(3) Das Landesamt kann im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und Unterrichtungen anordnen oder zulassen, die der Ausbildung förderlich sind. Diese Zeiten werden auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt angerechnet.

(4) Das Landesamt legt für jeden Ausbildungsjahrgang die Art und Anzahl der durchzuführenden Exkursionen fest.

§ 11

Hausarbeit

(1) Im Rahmen der Ausbildung ist von der oder dem Auszubildenden eine Hausarbeit anzufertigen.

(2) Die Ausbildungsleitung bestimmt die Themen der Hausarbeit, legt den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas sowie den Abgabetermin fest. Die oder der Auszubildende übermittelt die Hausarbeit fristgerecht an die Ausbildungsleitung.

Die Anfertigung der Hausarbeit soll zum Ende des ersten Ausbildungsjahres erfolgen.

(3) Die Anforderungen an die Hausarbeit ergeben sich aus der Anlage 4. Die Bewertung der Hausarbeit erfolgt gemäß § 22.

§ 12

Beurteilung

Gegen Ende der berufspraktischen Ausbildung in der Einstellungsbehörde ist von der Ausbildungsleitung eine Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen, der oder dem Auszubildenden in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und zu besprechen. Die Beurteilung muss mit einer der in § 22 Absatz 1 genannten Noten abschließen. Die Beurteilung ist dem Prüfungsausschuss bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen und zu der Prüfungsakte zu nehmen.

Abschnitt 2

Prüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Auszubildende auf Grund ihrer oder seiner fachlichen Kenntnisse die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen besitzt.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Die Einstellungsbehörde meldet die Auszubildende oder den Auszubildenden spätestens fünf Monate vor Beendigung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Laufbahnprüfung an. Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Beurteilung gemäß § 12,
2. die Hausarbeit gemäß § 11 und
3. die Nachweise über die Teilnahme an den absolvierten Ausbildungsabschnitten gemäß § 9.

(2) Zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss Nachweise über sämtliche Ausbildungsabschnitte gemäß § 9 Absatz 2 vorliegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Landesamt gebildet wird. Das Landesamt beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen“. Er führt das kleine Landes-siegel. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. vier Personen mit Approbation als Tierärztin oder Tierarzt, davon mindestens drei beim Land Nordrhein-Westfalen oder bei den Kreisen und kreisfreien Städten beschäftigte Personen mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung und
2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und zum allgemeinen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

(3) Die Tierärztinnen oder Tierärzte eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(4) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt eine Tierärztin oder ein Tierarzt des Landesamtes mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimm-mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsit-zenden des Prüfungsausschusses, im Folgenden Vorsitz, den Ausschlag.

(6) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Prü-fungsausschusses und bestimmt die Prüfungstermine. Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorge-schriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenom-men werden. Die mündliche Prüfung wird zum Ende des zweijährigen Vorbereitungsdienstes durchgeführt.

§ 16

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten und ei-ner nachfolgenden mündlichen Prüfung.

§ 17

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind aus den nachfolgenden Bereichen unter Aufsicht einer oder eines von dem Vor-sitz bestimmten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anzufertigen:

1. Tiergesundheit, einschließlich Tierseuchenbekämp-fung oder Tierschutz oder Tierarzneimittelüberwa-chung und
2. Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, einschließlich Lebensmitteltechnologie, Lebensmittel-hygiene, Untersuchung von Lebensmitteln, oder Fut-termittelüberwachung.

In den Aufsichtsarbeiten können die unter Satz 1 Num-mer 1 und 2 genannten Themen jeweils gemeinsam oder einzeln abgeprüft werden.

Für die Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit sollen mindes-tens vier Stunden zur Verfügung stehen. Die Prüfung ist für schwerbehinderte Menschen im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind, unabhängig von der Anerkennung als schwerbehin-deter Mensch im Sinne des Neunten Buches Sozialge-setzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, auf An-trag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Er-leichterungen sind rechtzeitig mit den Körperbehinder-ten zu erörtern. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheits-behörde nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dür-fen nicht geringer bemessen werden.

(2) Der Vorsitz bestimmt die Themen der Aufsichtsarbei-ten, legt Tag und Ort der Anfertigung sowie deren Dauer fest und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Anfertigungstag in Gegenwart der oder des Auszubildenden zu öffnen sind.

(3) Das Landesamt teilt jeder und jedem Auszubilden-den eine Kennziffer zu. Die Arbeiten dürfen keine sonsti-gen Hinweise auf die Person der oder des Auszubilden-ten enthalten.

(4) Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Sie fertigt eine Sitzordnung mit Angabe der Kennziffer und eine Niederschrift und ver-merkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten, die Sitzordnung und die Niederschrift hat die Aufsichtsperson in einem Umschlag zu verschließen und diesen dem Vorsitz oder einem von ihm Beauftragten zuzustellen. Die Liste der Kennziffern ist bis zum Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei dem Vorsitz oder einer von ihm bestimmten Person des öffentlichen Dienstes unter Ver-schluss zu halten.

§ 18**Beurteilung der Aufsichtsarbeiten, Rechtsfolge**

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer in der vom Vorsitz bestimmten Reihenfolge und Frist zu beurteilen und mit einer der in § 22 Absatz 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung entscheidet der Vorsitz. Schließt er sich keiner der Bewertungen an, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die getroffene übereinstimmende Bewertung der Erst- und Zweitprüfer und die Entscheidung des Vorsitzes und die Bewertung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses dürfen nicht mehr geändert werden. Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität nach § 17 Absatz 3 aufzuheben.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sind nicht bestanden, wenn eine Aufsichtsarbeit mit „mangelhaft“ und eine mit „ausreichend“ bewertet wurde, wenn beide Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder eine Arbeit mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(3) Sind die Aufsichtsarbeiten nicht bestanden, so sind die Auszubildenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

(4) Die Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der Vorsitz. Sie wird der oder dem Auszubildenden schriftlich bekannt gegeben.

§ 19**Mündliche Prüfung**

(1) Der Vorsitz lädt zur mündlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch ein.

(2) Die Prüfung umfasst die in der Anlage 3 aufgeführten Prüfungsfächer. Der Vorsitz leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, dass die oder der Auszubildende in geeigneter Weise befragt wird und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Personen in einer Gruppe gleichzeitig geprüft werden. Für jede Person soll die Prüfungsdauer je Prüfungsfach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Die Verlängerung soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuss mit je einer der in § 22 Absatz 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Punktzahlen der fünf Prüfungsfächer.

(5) Der Vorsitz kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

§ 20**Beurteilung der mündlichen Prüfung, Rechtsfolge**

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist,
2. die Noten in zwei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder
3. in einem Fach der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird; ein Ausgleich ist durch mindestens zwei befriedigende Noten oder mindestens eine gute Note gegeben.

§ 21**Durchführung der Prüfung**

(1) Ist eine Auszubildende oder ein Auszubildender durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen gehindert, so hat sie oder er dies nachzuweisen.

(2) In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Vorsitzes von der Prüfung zurückgetreten werden.

(3) Wird aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung abgebrochen, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitz zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Vorsitz entscheidet dabei, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Aufsichtsarbeiten, zu denen eine Auszubildende oder ein Auszubildender ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben werden, werden mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0 bewertet.

(5) Erscheint eine Auszubildende oder ein Auszubildender ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er ohne Genehmigung zurück, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(6) Verstößt eine Auszubildende oder ein Auszubildender bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit erheblich gegen die Ordnung, kann die Aufsicht sie oder ihn von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt die oder der Auszubildende bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsicht dies in der Niederschrift zu vermerken und den Vorsitz darüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0. In besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22**Noten und Bewertungsgrundsätze**

(1) Die Einzelleistungen sind wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen zu bewerten:

1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung mit 15 und 14 Punkten, Note „sehr gut“,
2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung mit 13 bis 11 Punkten, Note „gut“,
3. eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung mit 10 bis 8 Punkten, Note „befriedigend“,
4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht mit 7 bis 5 Punkten, Note „ausreichend“,
5. eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, mit 4 bis 2 Punkten, Note „mangelhaft“, und
6. eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten, mit 1 bis 0 Punkten, Note „ungenügend“.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten einschließlich der Abschlussnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluss des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

§ 23**Gesamtergebnis**

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung als Abschlussnote fest. Der Vorsitz gibt die Abschlussnote der oder dem Auszubildenden mit den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden

1. die Leistungen der Aufsichtsarbeiten mit je 20 Prozent,
2. die Leistungen der mündlichen Prüfung mit 60 Prozent

berücksichtigt. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kann der Prüfungsausschuss von der rechnerisch ermittelten Punktzahl für die Abschlussnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks, der während des gesamten Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn als Abschlussnote die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt worden ist.

§ 24

Niederschrift und Einsichtnahme, Prüfungszeugnis

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die oder der Auszubildende kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitz.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die oder der Auszubildende die Prüfung nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(2) Die Auszubildenden werden nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie nicht bestanden haben. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung durchgeführt werden.

(3) Über die Verlängerung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes sowie über die Art und Gestaltung der weiteren Ausbildung entscheidet die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt. § 14 gilt entsprechend.

§ 26

Laufbahnbefähigung

Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen erworben. Das Bestehen der Prüfung gilt auch als Sachkundenachweis gemäß § 1 der Futtermittelkontrollverordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464), die durch Artikel 2 § 3 Absatz 25 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist. Mit dem Bestehen der Prüfung gelten die Mindestanforderungen an amtliche Tierärzte gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 (ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5) geändert worden ist, als nachgewiesen.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschrift

Die Ausbildung und Prüfung der Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorbereitungsdienst

für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen angetreten haben, richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2006 (GV. NRW. S. 314), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679) geändert worden ist.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2006 (GV. NRW. S. 314), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2024

Die Ministerin
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke Gorißen

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3)

Rahmenausbildungsplan

Ausbildungsabschnitt		Dauer Wochen	Ausbildungsinhalt
I	Einführungsseminar	4	Ziele der Referendarausbildung; Aufbau und Funktion der Verwaltung insbesondere der Veterinärverwaltung; Grundzüge des Staatsrechts und Verfassungsrechts, Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht
II	Veterinärverwaltung eines Kreises, einer kreisfreien Stadt, Landesamt NRW, MLV NRW	71	Aufgaben und Organe der Kommunalverwaltung; Verwaltungsrecht, Maßnahmen gegen ständige und besondere Gefahren von Tierseuchen, Maßnahmen bei speziellen Tierseuchen, Überwachung des Viehverkehrs, Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, Abwicklung von Entschädigungs- und Beihilfefällen; Überwachung im Rahmen des Tierische Nebenprodukte-Rechts Organisation des Vollzugs der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nach gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften; Überwachung der Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Milch; Entnahme von Lebensmittelproben; Futtermittelüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, Entnahme von Futtermittelproben; Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und des Einsatzes von Tierimpfstoffen, Entnahme von Arzneimittelproben; Organisation und Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Gebührenerhebung, Aus- und Fortbildung von Untersuchungspersonal, Überwachung für den Export zugelassener Betriebe; Schlacht tiertransporte; Betäubungsverfahren; Seuchenhygienische Überwachung von Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen; Durchführung von Maßnahmen des Tierschutzes; Aufgaben des amtlichen Tierarztes nach dem Landeshundegesetz Krisenmanagement, Mitwirkung in Krisenstäben, Katastrophenschutz; Qualitätsmanagement; Beteiligung bei der Abfassung von Berichten, Verfügungen, Zulassungen und sonstigen Schriftsätzen im Verwaltungsverfahren; Beteiligung bei der Erstellung von Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht; Zusammenarbeit mit Behörden, niedergelassenen Tierärzten, Organisationen und Verbänden.
III	Berufspraktische Tätigkeit in einer anderen Behörde z.B. LANUV, Landkreis oder kreisfreie Stadt	12	Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Geschäftsablauf der Veterinärbehörden in NRW; Organisation und Vollzug der Futtermittelüberwachung in den Herstellungs- und Handelsbetrieben; Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Vieh- und Fleischgesetzes und Handelsklassengesetzes sowie Vermarktungsnormen für Geflügel und Eier;

			Organisation und Vollzug der betriebsübergreifenden Kontrollen im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Rindfleischetikettierung; Entschädigungen an Tierhalter und Beihilfen für vorbeugende Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durch die Tierseuchenkasse; Qualitätsmanagement, Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht; Haushalts- und Personalangelegenheiten einschließlich Personalvertretungsrecht; Bearbeitung von Vorgängen, Erstellung von Entwürfen und Berichten, Verordnungen, Verfügungen, Genehmigungen, Zulassungen, Obergutachten und sonstigen Schriftsätzen; Wahrnehmung der Fachaufsicht nach dem Tiergesundheitsrecht und Tierische Nebenprodukte-Recht, Lebensmittelrecht, Fleischhygienerecht, Geflügelfleischhygienerecht, Arzneimittelrecht, Betäubungsmittelrecht, Futtermittelrecht und Tierschutzrecht; Praxisbezogene Ausbildung in Ausbildungsstellen mit aktueller Problemstellung; Zulassung und Überprüfung von Betrieben; Genehmigung von Tierversuchen; Allgemeines Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht etc. Prüfungsvorbereitung und Laufbahnprüfung;
IV	Fachseminar I und II	13	Der Inhalt der Seminare orientiert sich an den Vorgaben des Anhangs II Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 (ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5) geändert worden ist und an § 1 der Futtermittelkontrollleur-Verordnung;
V	Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt	4	Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Geschäftsablauf in einem Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt; Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen Untersuchungen der von Tieren stammenden Lebensmitteln einschließlich Milch und Milcherzeugung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; Untersuchungen im Rahmen der Frischfleischhygiene; Untersuchungen im Rahmen des Arzneimittel- und Futtermittelrechts sowie des Tierschutzrechts; Planung, Organisation, Kalkulation und Abwicklung von Untersuchungsprogrammen, Gebührenabrechnung; Erarbeitung von Gutachten, Berichten, Stellungnahmen und Empfehlungen, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht aus Sicht der Praxis.

Anlage 2
(zu § 12)_____
Ausbildungsstelle**Beurteilung**

Name des Ausbilders: _____

Ausbildungsbehörde / Ausbildungsstelle: _____

Name der/des Auszubildenden: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Ausbildungsabschnitt: _____

(Angabe der einzelnen Aufgabengebiete,
in denen ausgebildet wurde): _____

_____Beurteilungszeitraum: _____
_____Fehlzeiten (Urlaub / Krankheit etc.): _____
_____**Erläuterungen zur Beurteilung****Beurteilungsmaßstab**

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Ausbildungsgruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 11 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wichtigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 7 Stufen (7-1), beim „Sozialverhalten“ 3 Stufen, umfasst. Diese 7 Stufen bezeichnen die Abweichung der beobachteten Leistung von der Anforderung.

Die Verwendung einer Zahlenskala erfolgt vor allem aus drei Gründen:

1. Das Ankreuzen eines Zahlenwertes ist erheblich weniger zeitraubend als das freie Formulieren;
2. Zahlenwerte sind wesentlich besser zu vergleichen als verbale Formulierungen;
3. die Zahlenskala ist dem jetzigen Punktesystem der Prüfungen am besten angepasst bzw. am leichtesten in das Notensystem der Prüfung zu transformieren.

Im Einzelnen bedeuten die 7 Stufen der Skala:

- 7 – sehr weit über den Anforderungen
- 6 – weit über den Anforderungen
- 5 – über den Anforderungen
- 4 – den Anforderungen entsprechend
- 3 – den Anforderungen noch knapp entsprechend
- 2 – unter den Anforderungen
- 1 – weit unter den Anforderungen

Die Definition der einzelnen Skalenpunkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, dass die Skalenpunkte jeweils von allen Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Außerdem erübrigt sich dadurch ein Zurückblättern zum Beispiel auf die Vorderseite. Die Beurteilung selbst ist jeweils durch möglichst deutlich sichtbares Ankreuzen einer Zahl zwischen 7 und 1 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Beispiel: Eine bestimmte Leistung eines zu Beurteilenden (z. B. sein Arbeitstempo) sei im Vergleich zu den Anforderungen, die an eine/einen Auszubildende/Auszubildenden zu stellen sind, knapp den Anforderungen entsprechend; in diesem Fall wäre die „3“ anzukreuzen:

Es ist unbedingt erforderlich, dass **sämtliche** Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., dass nicht nur im Mittelbereich der Skala (3, 4, 5), sondern auch auf den Extremen (1, 2 bzw. 7) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich über oder unter den Anforderungen liegt.

Aus methodischen Gründen geben nicht die Ziffer 4, sondern die Ziffern 4 und 3 eine den Anforderungen entsprechende Leistung an, wobei 4 eine den Anforderungen entsprechende und 3 eine den Anforderungen noch knapp entsprechende Leistung bedeutet.

Falls es dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Skalenpunkte hinaus Informationen über die/den Auszubildende/Auszubildenden weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung der/dem Auszubildenden in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann die/der Auszubildende seine eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung seiner Leistungen bemühen.

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
		I. Fachkenntnisse
	3	1. Umfang der Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können. sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen
	3	2. Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird. sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen
	Übertrag	

Produkt aus Produkt aus Gewicht Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
		II. Interesse und Motivation 3. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 III. Allgemeine Leistungsfähigkeit 4. Auffassung Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 5. Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 6. Lernfähigkeit Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet) sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 7. Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken. a) mündlich sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1
	Übertrag	

Produkt aus Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
	Übertrag	
	3	b) schriftlich sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	IV. Arbeitsverhalten 8. Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich sowie termingerecht zu erledigen (Fehler, die auf fehlende Fachkenntnisse, falschen Schlussfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu bewerten). sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	9. Umsicht Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren. sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	10. Arbeitstempo Fähigkeit, in angemessener Zeit Aufgaben zu erledigen. sehr weit über den Anforderungen weit über den Anforderungen über den Anforderungen den Anforderungen entsprechend den Anforderungen noch knapp entsprechend unter den Anforderungen weit unter den Anforderungen 7 6 5 4 3 2 1
	2	V. Sozialverhalten 11. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen kooperativ und angemessen zu verhalten. kooperatives und angemessenes Verhalten im großen und ganzen kooperatives und angemessenes Verhalten nicht immer kooperatives und angemessenes Verhalten 6 4 2
	Summe	

Gesamtbeurteilung	Tabelle zur Umrechnung	
	Durchschnittseinstufung	Gesamtnote
1. Durchschnittseinstufung = (Summe geteilt durch 31, d. h. Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuztem Skalenwert durch die Summe aller Gewichte, Punktwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden).	7,00 – 6,00 5,99 – 5,00 4,99 – 4,00 3,99 – 3,00 2,99 – 2,00 1,99 – 1,00	sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend
2. Note = (Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung aus nebenstehender Tabelle abgelesen).		

Besonderheiten

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Beurteilten

Sichtvermerk der Ausbildungsleitung

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 3 und § 19 Abs. 2)

Lehrplan und Prüfungsfächer

1 Allgemeiner Teil, Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen in der Veterinärverwaltung allgemein

- 1.1.1 Grundzüge Staatsrecht, unter anderem Europäische Union (im folgenden EU), Europarat
- 1.1.2 Grundzüge Verfassungsrecht, unter anderem Grundgesetz
- 1.1.3 Grundzüge des Rechts der Europäischen Union und der Organe der Europäischen Union

1.2 Allgemeines Verwaltungsrecht

- 1.2.1 Verwaltungsakt, Allgemeinverfügung, Ordnungsverfügung, Widerspruchsverfahren
verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz, Verwaltungsvollstreckung, Anordnung der sofortigen
Vollziehung und Sofortvollzug
- 1.2.2 Ordnungswidrigkeiten
- 1.2.3 Abgrenzung Strafrecht und Strafprozessrecht
- 1.2.4 Bescheidtechnik

1.3 Behörden und Institutionen in der Veterinärverwaltung

- 1.3.1 International
Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH), Weltgesundheitsorganisation (WHO), Codex-
Alimentarius-Kommission, Europarat und Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der
Vereinten Nationen (FAO), Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Europäische
Arzneimittel-Agentur (EMA) und andere
- 1.3.2 National
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesinstitut für Risikobewertung
(BfR), Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Friedrich-Loeffler-
Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), Robert Koch-Institut (RKI) und andere
- 1.3.3 Landesebene
Aufbau und Organisation der Veterinärverwaltung in Nordrhein-Westfalen

1.4 Elektronische Datenverarbeitungen (EDV)-Systeme in der Veterinärverwaltung

Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN), TierSeuchenInformationssystem (TSIS), EU-
Tierseucheninformationssystem (ADIS), Software zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und
Lebensmittelbereich Balvi IP2, Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT),
Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL),
Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC), TRAdEControl and Expert
System (TRACES), Europäisches Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF),
Europäisches Schnellwarnsystem für Verbraucherprodukte (RAPEX), Europäisches Netzwerk für
Amtshilfe und Zusammenarbeit (AAC), EU-Netz für Agrar- und Lebensmittelbetrug (FFN),
Tiergesundheit 4.0 und andere

1.5 Qualitätsmanagementsysteme in der Veterinärverwaltung

- 1.5.1 Management-Systeme wie Qualitätssicherungsprogramme der Unternehmen zum Beispiel der
Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen und deren Bewertung, sofern sie für die Erfüllung
rechtlicher Anforderungen relevant sind
- 1.5.2 Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte - hazard analysis and critical control points (im
folgenden HACCP)

1.5.3 DIN/EN/ISO 9000 Serie

1.5.4 International Featured Standards (IFS)

1.5.5 Zertifizierung, Akkreditierung

1.6 Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) 2017/625

1.7 Grenzüberschreitender Verkehr

1.7.1 Innergemeinschaftliches Verbringen

1.7.1.1 Tiere, insbesondere Nutztiere, Heimtieren, und andere Tiere

1.7.1.2 Waren tierischer Herkunft, unter anderem Lebensmittel, tierische Nebenprodukte

1.7.2 Einfuhr und Ausfuhr

1.7.3 Grenzkontrollstellen

1.8 Überblick über weitere relevante Rechtsvorschriften:

Infektionsschutzgesetz (IfSG), Arbeitsschutzrecht, Eichrecht, Umweltrecht, Gewerbe- und Handelsrecht, Produkthaftung und das Geräte- und Produktsicherheitsrecht; Agrarförderung/Konditionalität

1.9 Krisenmanagement einschließlich Ernährungssicherstellung und Katastrophenschutz

1.10 Kommunikation und Gesprächsführung, Aspekte der Personalführung

Konfliktmanagement und deeskalierende Kommunikation, Interkulturelle Kompetenz

2 Futtermittel und Lebensmittel

2.1 Futtermittel

2.1.1 Rechtsgrundlagen zum Futtermittelrecht

2.1.1.1 Europäische Regelungen wie EU-Verordnungen, delegierte Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien und weitere Regelungen

2.1.1.2 Nationale Regelungen

2.1.1.3 Landesrechtliche Regelungen

2.1.2 Tierernährungslehre einschließlich biologischer Grundlagen sowie Rezepturgestaltung

2.1.3 Futtermittelüberwachung

2.1.3.1 Futtermittelherstellung, Futtermittelvertrieb

2.1.3.2 Gefahren bei der Futtermittelproduktion, verschiedene Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie damit verbundene potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit und ggf. für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und für die Umwelt

2.1.3.2.1 Mikrobiologie in Futtermitteln,

2.1.3.2.2 Parasitologie,

2.1.3.2.3 Schädlingsbekämpfung

2.1.3.3 Probenahme, Untersuchung und Beurteilung von Futtermitteln

2.1.3.4 Verfüttern von Futtermitteln, Verfütterungsverbote

2.1.4 Arzneifuttermittel

2.2 Lebensmittel mit Schwerpunkt Lebensmittel tierischer Herkunft

- 2.2.1 Rechtsgrundlagen zum Lebensmittelrecht insbesondere zu den Warengruppen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Wurstwaren, Fisch und Fischerzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Eier und Eiprodukte, Honig und Insekten
 - 2.2.1.1 Europäische Regelungen wie EU-Verordnungen, delegierte Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien und weitere Regelungen
 - 2.2.1.2 Nationale Regelungen
 - 2.2.1.3 Landesrechtliche Regelungen

2.2.2 Lebensmittelunternehmer

- 2.2.2.1 Primärproduktion
- 2.2.2.2 Zulassung von Betrieben
- 2.2.2.3 Kontrollen in Lebensmittelbetrieben
- 2.2.2.4 Identitätskennzeichen
- 2.2.2.5 Informationen zur Lebensmittelkette

2.2.3 Fleischhygiene

- 2.2.3.1 Schlachttieruntersuchung, Durchführung und Beurteilung der Schlachttieruntersuchung
- 2.2.3.2 Fleischuntersuchung, Durchführung und Beurteilung der Fleischuntersuchung
- 2.2.3.3 Genusstauglichkeitskennzeichen
- 2.2.3.4 Trichinenuntersuchung
- 2.2.3.5 Schlachtstatistik
- 2.2.3.6 Hausschlachtung

2.2.4 Lebensmitteltechnologie

- 2.2.4.1 Gewinnung, Lagerung, Verarbeitung, chemische Zusammensetzung und Veränderungen während der Verarbeitung und Lagerung, Zusätze bei Verarbeitung
- 2.2.4.2 Gefahren bei Herstellung, Lagerung
- 2.2.4.3 Technologische Bedeutung einzelner Inhaltsstoffe

2.2.5 Lebensmittelhygiene

- 2.2.5.1 Überwachung der Hygiene bei der Gewinnung, der Bearbeitung und Verarbeitung, der Herstellung, des Transports, der Lagerung sowie des Verkaufs von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Groß- und Einzelhandel, in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Schädlinge bei Lebensmitteln
- 2.2.5.2 HACCP-Verfahren und Eigenkontrollverfahren in Betrieben

2.2.6 Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln

- 2.2.6.1 Lebensmittelsicherheit inklusive Rückstände und Kontaminanten, Lebensmittelkennzeichnung, Irreführung bei Lebensmitteln
- 2.2.6.2 Probenplankoordinierung, insbesondere Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP), Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP), Koordinierter Kontrollplan Kontaminanten (KOPKONT) Monitoring, Bundesweiter Überwachungsplan (BÜP), Landesweiter Überwachungsplan (LÜP)
- 2.2.6.3 Schnellwarnungssysteme
- 2.2.6.4 Organisation des Landeskontrollzentrum Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (LaKoLF)
- 2.2.6.5 Bundesweites Erfassungssystem lebensmittelbedingter Ausbrüche (BELA)
- 2.2.6.6 Weitere Erzeugnisse im Sinne des LFGB: Lebensmittelkontaktmaterial, sonstige Bedarfsgegenstände, Kosmetische Mittel

2.2.7 Urproduktion

- 2.2.7.1 Abgabe ab Hof und Hofladen
- 2.2.7.2 Abgabe von Rohmilch und Milchtankstellen
- 2.2.7.3 Begriff der Kleinen Menge

3 Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe**3.1 Rechtsgrundlagen zum Arzneimittelrecht einschließlich des Impfstoffrechts**

- 3.1.1 Europäische Regelungen wie EU-Verordnungen, delegierte Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien und weitere Regelungen
- 3.1.2 Nationale Regelungen
- 3.1.3 Landesrechtliche Regelungen

3.2 Kategorien von Arzneimitteln

- 3.2.1 Antibiotika und Chemotherapeutika
- 3.2.2 Impfstoffe
- 3.2.3 Betäubungsmittel
- 3.2.4 Homöopathika
- 3.2.5 Heimtierarzneimittel
- 3.2.6 sonstige Arzneimittel zur Anwendung an Tieren

3.3 Verkehr mit Arzneimitteln

- 3.3.1 Herstellung, Zulassung und Registrierung
- 3.3.2 Bezug von Arzneimitteln und Stoffen
- 3.3.3 Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln
 - 3.3.3.1 Tierärztliche Verschreibung und Behandlungsanweisung
 - 3.3.3.2 Wartezeit
 - 3.3.3.3 Umwidmung, Umwidnungskaskade, Therapienotstand
 - 3.3.3.4 Arzneimittel aus dem Ausland
 - 3.3.3.5 freiverkäufliche Arzneimittel

3.4 Überwachungspflichtige Betriebe und Personen

- 3.4.1 Hersteller
- 3.4.2 Großhandel, Einzelhandel und Onlinehandel
- 3.4.3 Apotheken und Tierärztliche Hausapotheken
- 3.4.4 Tierheilpraktiker
- 3.4.5 Tierhalter, Stallapotheken und andere

3.5 Tierarzneimittel-Datenbank (TAM-DB)

- 3.5.1 Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus (MRSA)

3.6 Schnittstellen zu Futtermittel- und Lebensmittelrecht**4 Tiergesundheit einschließlich Tierische Nebenprodukte****4.1 Rechtsgrundlagen zum Tiergesundheitsrecht einschließlich des Tierische Nebenproduktrechts**

- 4.1.1 Europäische Regelungen wie EU-Verordnungen, delegierte Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien und weitere Regelungen
- 4.1.2 Nationale Regelungen
- 4.1.3 Landesrechtliche Regelungen

4.2 Tiergesundheit

Kenntnisse zu den Tierseuchen gemäß der Kategorisierung nach dem Tiergesundheitsrechtsakt der EU unter besonderer Berücksichtigung differential-diagnostisch wichtiger Erkrankungen, klinischen Erscheinungen, Epidemiologie, Pathologie, Diagnostik am Tier und im Labor

4.2.1 Kategorisierung von Tierseuchen, Listung

- 4.2.1.1 Tierseuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Heimtieren
- 4.2.1.2 Zoonosen bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Heimtieren
- 4.2.1.3 Aufgaben der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ)
- 4.2.1.4 Aufgaben des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

4.2.2 Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

- 4.2.2.1 Biosicherheitsmaßnahmen, Präventionsmaßnahmen
- 4.2.2.2 Impfung in der Tierseuchenbekämpfung
- 4.2.2.3 Verbringungsregelungen
 - 4.2.2.3.1 Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Innergemeinschaftliches Verbringen
 - 4.2.2.3.2 Tierseuchenerreger-Einfuhr VO
- 4.2.2.4 Zulassung und Registrierung von Betrieben, besondere Betriebsformen
- 4.2.2.5 Tilgungsprogramme
- 4.2.2.6 Aufgaben der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ) und des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)
- 4.2.2.7 Arbeit mit Tierseuchenerregern im Labor, Diagnostik von Tierseuchen, Erlaubniserteilung zur Arbeit mit Tierseuchenerregern

4.2.3 Bekämpfung von Tierseuchen bei Haustieren und bei Wildtieren

- 4.2.3.1 Regelungen zur Feststellung von Tierseuchen
- 4.2.3.2 Bekämpfungsmaßnahmen in den Betrieben
- 4.2.3.3 Maßnahmen in den Schutzzonen
- 4.2.3.4 Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, Entwesung,

4.2.4 Einrichtungen des Landes

- 4.2.4.1 Tiergesundheitsdienste
- 4.2.4.2 Tierseuchenkasse, Regelungen zu Entschädigung und Beihilfe
- 4.2.4.3 Tierseuchen- und Wildtierseuchenvorsorgegesellschaft
- 4.2.4.4 Landestierseuchenkontrollzentrum (LaTiKo)

4.3 Tierische Nebenprodukte

- 4.3.1 Kategorisierung der Tierischen Nebenprodukte, Endpunktdefinition nach europäischem Recht,
- 4.3.2 Zulassung und Registrierung, Überwachung
- 4.3.3 Betriebsformen
- 4.3.4 Tierkörperbeseitigung, Beseitigungspflicht und Ausnahmen
- 4.3.5 Innergemeinschaftliches Verbringen, Eingang von Tierischen Nebenprodukten
- 4.3.6 Einfuhrgenehmigungen, Grenzkontrollstellen, Ausfuhr
- 4.3.7 Schnittstellen zum Abfallrecht, Tiergesundheitsrecht, Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht und Düngemittelrecht

5 Tierschutz

5.1 Rechtsgrundlagen zum Tierschutzrecht

- 5.1.1 Europäische Regelungen wie EU-Verordnungen, delegierte Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien und weitere Regelungen
- 5.1.2 Nationale Regelungen
- 5.1.3 Landesrechtliche Regelungen
- 5.1.4 Merkblätter, Leitlinien, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums, Europaratsempfehlungen und ähnliches

5.2 Überwachungspflichtiger Umgang mit Tieren

- 5.2.1 Erlaubnispflichtige Tierhaltungen
 - 5.2.1.1 Regelungen des §11 Tierschutzgesetz
 - 5.2.1.2 Tierversuche und Eingriffe an Tieren
 - 5.2.1.3 Zirkusregister
- 5.2.2 Tiertransporte
- 5.2.3 Schlachten und Töten
 - 5.2.4.1 Schlachtung, Notschlachtung, mobile Schlachtung
 - 5.2.4.2 Töten von Tieren, Bestandsräumung
- 5.2.5 Qualzucht
- 5.2.6 Sachkundeprüfungen und Fachgespräche
- 5.2.7 Gutachten der KOB, Maßnahmen, Fortnahme, Wegnahme, Haltungsverbote

5.3 Landeshundegesetz

- 5.3.1 Rechtliche Grundlagen
- 5.3.2 Beurteilung der Gefährlichkeit im Einzelfall
 - 5.3.2.1 Einzeltierüberprüfung
 - 5.3.2.2 Verhaltensüberprüfungen
 - 5.3.2.3 Beurteilung zur Befreiung von Maulkorbzwang und Leinenzwang
- 5.3.3 Sachkundeprüfungen
- 5.3.4 Phänotypisierung

5.4 Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen, wie Artenschutz, Jagdrecht, Gifttiergesetz, Hufbeschlagwesen, Tierzucht, Zivilrecht, Baurecht

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 3)

Teil 1

Hinweise zur Anfertigung und Bewertung der Hausarbeit

1. Ziel

Die Auszubildenden sollen mit der Hausarbeit nachweisen, dass sie in Anwendung ihrer wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse eine grundsätzliche und umfangreiche Aufgabe aus dem Ausbildungsabschnitt II in der Veterinärverwaltung lösen können.

2. Themenwahl

Bei der zu lösenden Aufgabe wird und soll es sich in der Regel um die Bearbeitung eines Problems handeln, das für die Praxis und demnach auch für die Dienststelle von Bedeutung ist. Beispiele sind Probleme, die sich aus dem Auftreten von Tierseuchen, dem Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Tierarzneimitteln, Tieren oder tierischen Produkten, aus Tierschutzfällen, der Änderung der Rechtslage oder anderen für die Veterinärbehörde relevanten Bereichen ergeben können.

Zu beachten ist, dass sich die gewählte Aufgabe in der vorgegebenen Zeit und im vorgesehenen Umfang lösen lässt!

Die Themenwahl erfolgt durch die Ausbildungsleitung. Themenvorschläge der Auszubildenden basierend auf den aktuellen Themen während des Ausbildungsabschnitts sind erwünscht.

3. Aufbau und Umfang

3.1 Aufbau

Der formale Aufbau (z. B. Gliederung, Quellenangaben, Literaturhinweise) sollte den Richtlinien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen. Als Anhaltspunkt für die Beurteilung gelten die äußere Form, der schriftliche Ausdruck, die Textgestaltung, die Veranschaulichungen, die Quellenangaben mit Literaturverzeichnis und der Umfang der gelösten Aufgabe.

3.2 Zeit

Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen 4 Wochen zur Verfügung.

3.2 Umfang

Die Arbeit sollte nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Seiten umfassen, Druckformat 1 ½ zeilig, 12 Grad; nicht eingerechnet sind dabei Bilder, Grafiken, Tabellen o.ä.

In der Fähigkeit, einen Sachverhalt knapp und konzentriert darzulegen, kommt bereits eine Leistung zum Ausdruck. Überschreiten wie Unterschreiten des Umfangs führt zu Abzügen bei der Bewertung.

4. Bestandteile der Hausarbeit

- 4.1 Deckblatt / Titelblatt
- 4.2 Inhaltsverzeichnis
- 4.3 Abhandlung
- 4.4 Anhang
- 4.5 Literaturverzeichnis
- 4.6 Eigenständigkeitserklärung gemäß Teil 3

5. Inhaltliche Gestaltung

5.1 Themenformulierung

Das Thema sollte klar und eindeutig formuliert sein. Formulierungen, die unterschiedlich aufgefasst werden können, führen leicht zu Schwierigkeiten bei der Bewertung. Die Themenformulierung erfolgt in der Regel in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung der Beschäftigungsbehörde.

5.2 Gliederung

Die Gliederung sollte so gestaltet sein, dass eine klare Korrelation zwischen Überschrift, Gliederung und Inhalt besteht. Der Umfang der Gliederung und die Gliederungslogik sollten der Thematik entsprechen.

5.3 Einleitung

Es ist sinnvoll, in der Einleitung die Begründung der Themenwahl, das Ziel und eventuell den Aufbau der Arbeit sowie sonstige notwendige Informationen darzustellen, um dem Leser die Einordnung zu erleichtern.

5.4 Hauptteil

Oft wird es notwendig sein, zur Lösung der eigentlichen Aufgabe theoretische Grundlagen vorweg zu behandeln. Hierbei ist die Beschränkung auf das zum Verständnis des Hauptteils Notwendige dringend zu empfehlen. Theoretische Fundierung und die Lösung der gestellten Aufgabe müssen in einem engen Zusammenhang stehen.

Bei der Gestaltung des Hauptteils empfiehlt es sich generell, den Kriterien

fachliche Richtigkeit,
logische Abfolge der Gedankenführung,
Schwerpunktsetzung und
eigene Wertung oder Meinung

besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

5.5 Zusammenfassung

Am Ende des Hauptteils soll eine Zusammenfassung einen knappen Überblick über den Ablauf der Arbeit und deren Ergebnisse geben.

6. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Ausbildungsleitung der Beschäftigungsbehörde gemäß Teil 4.

Für die Bewertung wird der Grad der Erfüllung der beiden Kriterien formale Gestaltung und inhaltliche Gestaltung geprüft. Weiterhin wird der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe begutachtet.

Der Schwierigkeitsgrad der Arbeit ergibt sich aus

1. der Komplexität des Wissens sowie der Informationstiefe unter Berücksichtigung von Umfang und Vernetzungsgrad und
2. dem Niveau der Verarbeitung wie Reproduktion, Reorganisation, Transfer und problemlösendem Denken.

Die Benotung ergibt sich aus § 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Je stärker der Autor einer Hausarbeit das Schwergewicht seiner Arbeit auf problemlösendes Denken und auf umfangreiches Wissen mit hohem Vernetzungsgrad legt, desto größer ist der Schwierigkeitsgrad. Als weiteres Kriterium ist die Bewertung des Inhalts heranzuziehen. Die Beurteilung der formalen Gestaltung sollte sich nur relativ gering auf die endgültige Punktzahl auswirken.

Das Ergebnis der Beurteilung wird in einer Note dargestellt und schriftlich niedergelegt. Eine Kopie der benoteten Hausarbeit erhält der Auszubildende. Das Original verbleibt in der Ausbildungsakte.

Teil 2

Muster – Deckblatt Hausarbeit

Hausarbeit

(gemäß § 11 VAPVet)

Thema:
.....
.....

vorgelegt am:

(Datum)

von:

(Titel, Vorname, Name)

(Anschrift)

(E-Mail, Telefonnummer)

Teil 3**Muster – Eigenständigkeitserklärung****Eigenständigkeitserklärung**

"Hiermit bestätige ich, <<VORNAME NAME>>, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht."

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Teil 4

Kriterien und Schema für die Beurteilung von Hausarbeiten

Kriterien und Schema für die Beurteilung von Hausarbeiten

1. Formale Gestaltung

- 1.1. Äußere Form
- 1.2. Textgestaltung
- 1.3. Veranschaulichung
- 1.4. Literaturangaben
- 1.5. Umfang

2. Inhaltliche Gestaltung

- 2.1. Themenformulierung
- 2.2. Gliederung
- 2.3. Einleitung
- 2.4. Hauptteil
 - 2.4.1 fachliche Richtigkeit
 - 2.4.2 logische Abfolge
 - 2.4.3 Schwerpunktsetzung
- 2.5. Zusammenfassung

3. Schwierigkeitsgrad

- 3.1. Wissen und Information
 - 3.1.1 Umfang
 - 3.1.2 Vernetzungsgrad
- 3.2. Verarbeitungsniveau
 - 3.2.1 Reproduktion
 - 3.2.2 Reorganisation
 - 3.2.3 Transfer
 - 3.2.4 Problemlösendes Denken

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359